

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 113

ausgegeben am 11. Mai 1995

Verordnung vom 25. April 1995 über das Zollverfahren

Aufgrund der Art. 7, 8, 9, 10 und 20 des Gesetzes vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBL 1995 Nr. 92¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt das Zollverfahren, insbesondere die Rückerstattung und die Nacherhebung von Zöllen sowie die Marktüberwachung zur Durchführung:

- a) der Art. 7 Bst. f bis r, Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBL 1995 Nr. 92;
- b) des Art. 21 Abs. 1 EWRA sowie von Protokoll 10 EWRA über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr;
- c) des Art. 21 Abs. 2 EWRA sowie von Protokoll 11 EWRA über die Amtshilfe in Zollsachen;
- d) der Anhänge I und II sowie der Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 von Anhang III der Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL 1995 Nr. 77;

- e) der Verwaltungsvereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 25. April 1995 über das Amt für Handel und Transport, LGBL. 1995 Nr. 112.²

Art. 2

Begriffe

Die Begriffsbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBL. 1995 Nr. 92, finden auf diese Verordnung Anwendung.

Art. 3

Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz

Die Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz sind im Anhang aufgeführt.

II. Rückerstattung von Zöllen

Art. 4

Antrag

1) Wer nach Massgabe von Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBL. 1995 Nr. 92, einen Anspruch auf Rückerstattung von Zöllen besitzt, kann beim Amt für Handel und Transport einen Antrag auf Rückerstattung stellen.³

2) Der Antrag auf Rückerstattung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art und Menge der in das Fürstentum Liechtenstein eingeführten Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz;
- b) Zeitpunkt und Ort der Einfuhr;
- c) Nummer und Ausstellungsdatum des Originals der Zollquittung;
- d) Abfertigungszollamt;
- e) Ursprungsnachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Rechnungserklärung);
- f) Höhe der Zollschuld bzw. der tatsächlich entrichteten Zölle;
- g) Höhe der beantragten Rückerstattung.

3) Die Berechtigung der Rückerstattung ist insbesondere durch folgende Belege nachzuweisen:

- a) Original der Zollquittung;
- b) Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Rechnungserklärung).

Art. 5

Rückerstattungsverfügung

1) Das Amt für Handel und Transport entscheidet über Höhe und Berechtigung der Rückerstattung. Die Auszahlung erfolgt durch die Landeskasse.⁴

2) In der Rückerstattungsverfügung wird auf das Verbot gemäss Art. 8 Abs. 1 hingewiesen.

III. Nacherhebung von Zöllen

Art. 6

Meldepflicht

1) Wer Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz, die im Fürstentum Liechtenstein ohne Zollbelastung in Verkehr gebracht worden sind, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, um sie in der Schweiz in Verkehr zu bringen oder in Verkehr bringen zu lassen, hat dies dem Amt für Handel und Transport schriftlich zu melden.⁵

2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art, Menge und Gewicht (Brutto- und Nettogewicht) der Waren;
- b) Bezeichnung der Waren;
- c) Ursprung der Waren;
- d) Zolltarif-Nummer der Waren;
- e) Warenwert;
- f) Zeitpunkt des Überlassens;
- g) Anschrift des Überlassenden.

3) Wer Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz, die im Fürstentum Liechtenstein ohne Zollbelastung in Verkehr gebracht worden sind, entgelt-

lich oder unentgeltlich überlässt, hat die Abnehmer der Waren auf die Meldepflicht gemäss Abs. 1 hinzuweisen.

4) Formulare für die Erfüllung der Meldepflicht gemäss Abs. 1 können beim Amt für Handel und Transport bezogen werden.⁶

Art. 7

Nacherhebungsverfügung

1) Das Amt für Handel und Transport entscheidet über die Höhe und Berechtigung der Nacherhebung. Die Nacherhebung ist der Landeskasse zu leisten.⁷

2) In der Nacherhebungsverfügung wird auf das Verbot gemäss Art. 8 Abs. 2 hingewiesen.

IV. Marktüberwachung

Art. 8

Verbote

1) Nach einer Rückerstattung von Zöllen durch das Amt für Handel und Transport dürfen Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden, um sie in der Schweiz ohne Nacherhebung von Zöllen in Verkehr zu bringen oder in Verkehr bringen zu lassen.⁸

2) Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz, die im Fürstentum Liechtenstein ohne Zollbelastung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Nacherhebung gemäss Art. 7 Abs. 1 geleistet worden ist.

3) In begründeten Fällen findet Abs. 2 keine Anwendung. Das Amt für Handel und Transport kann mit einzelnen Personen Vereinbarungen über die Einzelheiten abschliessen.⁹

V. Schlussbestimmung

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Mario Frick

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 3)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollan- satz Normal Fr./100 kg brutto	EG Fr./100kg brutto	EFTA Fr./100kg brutto	EWR Fr./100kg brutto
ex 0208.9000	Anderes Fleisch und andere geniess- bare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Walen	30.-	30.-	frei	frei
ex 0301.1000	Lebende Zierfische (Meerfische)	2.-	2.-	frei	frei
0301.9200	Aale, lebend	3.-	3.-	frei	frei
ex 0301.9910	Salme, lebend	3.-	3.-	frei	frei
ex 0302.1900	Anderer Salmoniden (Meerfische), frisch oder gekühlt	3.-	3.-	frei	frei
0302.6600	Aale, frisch oder gekühlt	3.-	3.-	frei	frei
ex 0302.7000	Lebern, Roggen und Fischmilch, von Meerfischen, frisch oder gekühlt	3.-	3.-	frei	frei
ex 0303.2900	Anderer Salmoniden (Meerfische), gefroren	3.-	3.-	frei	frei
0303.7600	Aale, gefroren	3.-	3.-	frei	frei
ex 0303.8000	Lebern, Roggen und Fischmilch, von Meerfischen, gefroren	3.-	3.-	frei	frei
ex 0304.1020	Filets und anderes Fleisch, von Aal und Salm, frisch oder gekühlt	4.-	4.-	frei	frei
0304.2010	Forellenfilets, gefroren	15.-	15.-	frei	frei

0304.2020	Filets von anderen Süßwasserfischen, gefroren	5.-	5.-	frei	frei
ex 0305.2000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, von Meerfischen, Aal und Salm, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	3.-	3.-	frei	frei
ex 0305.3010	Filets, von Aal und Salm, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	8.-	8.-	frei	frei
ex 3005.4910	Aale, einschliesslich Filets davon, geräuchert	20.-	20.-	frei	frei
ex 0305.5910	Aale und Salme, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert	8.-	8.-	frei	frei
ex 0305.6910	Aale und Salme, gesalzen, weder getrocknet noch geräuchert und Aale und Salme in Salzlake	8.-	8.-	frei	frei
1504.1000/ 3000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15.-	15.-	15.-*	frei
ex 1516.1000	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, ungeesteert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, vollständig gewonnen von Fischen oder Meeressäugtieren	35.-	35.-	35.-*	frei
Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zoll-	EG	EFTA	EWR
		satz	Fr./100kg	Fr./100kg	Fr./100kg
			brutto	brutto	brutto
		Normal			
		Fr./100			
		kg			
		brutto			

ex 1603.0000	Extrakte und Säfte von Walfleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	17.-	17.-	frei	frei
	Fischzubereitungen und Fischkonserven				
	- Fische ganz oder in Stücken, ausgenommen fein zerkleinerte Fische				
1604.1290	- Heringe, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg, ausgenommen in Tomatensauce oder in Marinaden	20.-	20.-	frei	frei
1604.1390	- Sardinellen und Sprotten, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.-	20.-	frei	frei
1604.1490	- Thunfische, echte Bonitos und Pelamide (Sarda spp.) in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.-	20.-	frei	frei
1604.1590	- Makrelen, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.-	20.-	frei	frei
1604.1690	- Sardellen, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.-	20.-	frei	frei
1604.1999	- Andere, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg, ausgenommen panierte Meerfischfilets und tiefgefrorene, ofenfertige Zubereitungen, in Backformen aus Metallfolie	20.-	20.-	frei	frei
	- Andere Fischzubereitungen und Fischkonserven				
1604.2090	- In Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.-	20.-	frei	frei
ex 2301.1000	Walmehl	-20	-20	frei	frei
2301.2000	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	-20	-20	frei	frei

2307.9040	Solubles von Fisch	-20	-20	frei	frei
4501.1000	Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet	-30	-30	frei	frei
4501.9010	Korkabfälle	-30	-30	frei	frei
4501.9090	Korkschröt und Korkmehl	4.-	4.-	frei	frei
5301.1000/ 3000	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)	-10	-10	frei	frei

* Medizinallebertran (ex 1504.1000) sowie andere Waren dieser Nummern,
zu technischen Zwecken: frei

1 LR 631.010

2 Art. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

3 Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

4 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

5 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

6 Art. 6 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

7 Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

8 Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)

9 Art. 8 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 185.](#)
